

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Deutscher Bundestag  
Innenausschuss

Ausschussdrucksache  
17(4)743 A

**Bundesarbeitsgemeinschaft  
Selbsthilfe von Menschen mit  
Behinderung und chronischer  
Erkrankung und ihren  
Angehörigen e.V.**

**Dachverband von Selbsthilfe-  
verbänden**

BAG SELBSTHILFE  
Kirchfeldstraße 149  
40215 Düsseldorf  
Telefon 0211.31 00 6-0  
Telefax 0211.31 00 6-48  
info@bag-selbsthilfe.de  
www.bag-selbsthilfe.de

13.05.2013/MD-My

### Öffentliche Anhörung am 03.06.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 03.06.2013 wird im Innenausschuss des Deutschen Bundestages eine Öffentliche Anhörung zum Thema UN-Behindertenrechtskonvention und Wahlen stattfinden. Zum Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Wahlrecht“ (Drucksache 17/12068) und zum Antrag der Bundestagsfraktion der SPD „Verbesserung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen und Analphabeten“ (Drucksache 17/12380) nimmt die BAG SELBSTHILFE wie folgt Stellung:

Nach Art. 29 BRK besteht für Vertragsstaaten die Verpflichtung, Menschen mit Behinderung die politischen Rechte zu garantieren. Dazu gehört die Verpflichtung, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können. An diese Grundsätze hat sich auch das deutsche Wahlrecht zu halten. Es sind die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Menschen mit Behinderung ebenso umfassend ihr Wahlrecht ausüben können wie Nichtbehinderte.

Diesem verbürgerten Rechtsanspruch steht vor allem der pauschale Wahlrechtsausschluss von Menschen mit Behinderung, die unter Betreuung in allen Angelegenheiten stehen sowie von Menschen mit psychischen Erkrankungen, die im Zusammenhang mit einer Straftat in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, erkennbar entgegen. Die BAG SELBSTHILFE fordert daher mit Nachdruck, die Wahlrechtsausschlüsse in § 13 Nr. 2 und Nr. 3 Bundeswahlgesetz sowie gleichlautende Regelungen in den Gesetzen über die Landtags- und Kommunalwahlen und im Europawahlgesetz ersatzlos zu streichen.

Bank für Sozialwirtschaft Köln  
8 030 100 (BLZ 370 205 00)  
Kreissparkasse Düsseldorf  
1 006 204 (BLZ 301 502 00)  
Stadtsparkasse Düsseldorf  
10 001 717 (BLZ 300 501 10)  
Postbank Essen  
187 875 435 (BLZ 360 100 43)

Die BAG SELBSTHILFE fordert zudem die Gewährung einer uneingeschränkten Ausübung des Wahlrechts als fundamentales demokratisches Grundrecht für Menschen mit Behinderung. Dies beinhaltet eine umfassende Barrierefreiheit von der Informationsbeschaffung bezüglich der Parteiprogramme über die Stimmrechtsausübung im Wahllokal bzw. durch Briefwahl bis hin zur Teilnahme an der Stimmenauszählung nach der Wahl. Der Gesetzgeber ist dazu aufgefordert, die (finanziellen) Rahmenbedingungen hierfür zu schaffen, insbesondere in Bezug auf die barrierefreie Ausstattung aller Wahlräume sowie der Wahlunterlagen. Menschen mit Behinderung, die eine Hilfe beim Wahlakt benötigen und diesen Unterstützungsbedarf auch erkennbar kundtun, müssen zudem die Möglichkeit einer Assistenz haben.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Forderungen sind der Gesetzentwurf der Bundestagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Antrag der SPD-Bundestagsfraktion als Initiativen in die richtige Richtung zu begrüßen.

Gerne wird die BAG SELBSTHILFE ihre Regelungsvorschläge auch im Einzelnen im Rahmen der anstehenden Anhörung einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Danner  
Bundesgeschäftsführer